

NUTZUNGSBESTIMMUNGEN DER LENDICO SCHWEIZ AG FÜR KREDITNEHMER

1.	Geltungsbereich für Kreditnehmer; Funktionsweise von LENDICO	1
2.	Grundlagen des NUTZUNGSVERTRAGES	2
3.	Registrierung auf LENDICO; Aktualisierung Ihrer Daten	2
4.	LENDICO-Leistungen; Verfügbarkeit von LENDICO	3
5.	LENDICO-Leistungen für Kreditnehmer	3
6.	LENDICO-Leistungen für Anleger in Bezug auf Kreditprojekte von Kreditnehmern	5
7.	Kreditvergabe	5
8.	Datenänderung; Datenschutzerklärung; Anonymität	6
9.	Haftung	6
10.	Kündigung des NUTZUNGSVERTRAGES	7
11.	Anwendbares Recht; Vertragssprache; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel	7

Diese Fassung der Nutzungsbestimmungen gilt, sofern Sie LENDICO als Kreditnehmer nutzen wollen. Sofern Sie LENDICO als Anleger nutzen wollen, finden Sie die für Sie geltenden Bestimmungen zur Nutzung von LENDICO [hier](#).

1. GELTUNGSBEREICH FÜR KREDITNEHMER; FUNKTIONSWEISE VON LENDICO

1.1 Diese Nutzungsbestimmungen für die Nutzung des auf unseren Internetseiten (www.lendico.ch) bereit gestellten Marktplatzes für Kredite („LENDICO“ oder „LENDICO-Plattform“) gelten als „NUTZUNGSVERTRAG“ zwischen Ihnen und LENDICO SCHWEIZ AG („LENDICO SCHWEIZ“; „wir“; „uns“) als Betreiber von LENDICO. LENDICO führt Unternehmer-Kreditnehmer (nachfolgend „Kreditnehmer“ genannt) mit „Privatanlegern“ und „Unternehmer-Anlegern“ (nachfolgend gemeinsam „Anleger“ genannt) zusammen. Ein Kreditnehmer ist ein Einzelunternehmen, eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die für die Zwecke ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit einen Kreditvertrag schliessen möchte.

Ein Privatanleger ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, die bereit ist, im Rahmen der privaten Kapitalanlage einem Kreditnehmer Kapital zur Verfügung zu stellen. Ein Unternehmer-Anleger ist ein Einzelunternehmen, eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein oder ein Institutioneller Anleger (wie nachfolgend definiert), der bereit ist, im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit einem Kreditnehmer Kapital zur Verfügung zu stellen. Ein Institutioneller Anleger („Institutioneller Anleger“) ist eine Bank oder

ein in- oder ausländischer Investor mit Sitz in der Schweiz, in Liechtenstein oder in einem Land innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der über eine professionelle Tresorerie verfügt (also mit mindestens einer fachlich ausgewiesenen und im Finanzbereich erfahrenen Person ausgestattet ist, die damit betraut ist, die Finanzmittel des entsprechenden Unternehmens dauernd im Rahmen eines professionellen Cash- bzw. Treasury Managements zu bewirtschaften) oder der einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Bank oder einem unabhängigen Vermögensverwalter geschlossen hat, und bereit ist, im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit einem Kreditnehmer Kapital zur Verfügung zu stellen. Kreditnehmer und Anleger werden nachstehend auch als „Nutzer“ bezeichnet.

LENDICO SCHWEIZ hat die LENDICO STIFTUNG, Talacker 34, CH-8001 Zürich („LENDICO STIFTUNG“) mit der Abwicklung der Zahlungsströme im Zusammenhang mit der LENDICO-Plattform beauftragt. Die Zahlungen der Anleger erfolgen daher auf ein Konto der LENDICO STIFTUNG. Sofern ein Kreditvertrag zwischen LENDICO SCHWEIZ und einem Kreditnehmer abgeschlossen wird, veranlasst die LENDICO STIFTUNG im Auftrag von LENDICO SCHWEIZ auch die Auszahlung des Kreditbetrags an den Kreditnehmer. Die LENDICO STIFTUNG ist zudem mit dem Einzug der Zins- und Tilgungsraten beim Kreditnehmer besorgt. Ferner leitet die LENDICO STIFTUNG die beim Kreditnehmer eingezogenen Beträge (nach Abzug der an LENDICO SCHWEIZ abzuführenden Service-Gebühr) anteilig an die Anleger weiter. Das Halten der Bankkonten und die Abwicklung der Zahlungsströme über die LENDICO STIFTUNG dient der Segregation der Konten von LENDICO SCHWEIZ als Plattformbetreiber im Interesse der über die LENDICO-Plattform investierenden Anleger sowie der Kreditnehmer.



Hinweis auf grenzüberschreitenden Datenverkehr

LENDICO SCHWEIZ beabsichtigt, für die Speicherung und Bearbeitung von Informationen der Nutzer sowie für die Durchführung des Forderungs-, des Kredit- und des Garantievertrags, Dritte, im In- und Ausland, als Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen. Wir weisen explizit darauf hin, dass eine grenzüberschreitende Auftragsdatenbearbeitung durchgeführt werden wird. Der Auftragsdatenbearbeiter wurde hierfür vertraglich auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, deren Einhaltung ein extern beauftragter Dritter als Datenschutzverantwortlicher (Art. 11a Abs. 5 lit. e DSGVO, 12a, 12b VDSG) – weisungsunabhängig von LENDICO Schweiz – überwacht. Dieser ist seinerseits berichtspflichtig gegenüber dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. Weiterführende Informationen finden Sie auf www.lendico.ch

1.2 LENDICO funktioniert als Marktplatz vereinfacht dargestellt wie folgt:

1.2.1 Auf LENDICO können Kreditnehmer Kreditprojekte einstellen und diese nach Ermittlung scoring-basierter (siehe dazu Ziff. 5.2) Konditionen freischalten. Anleger können sich bei Kreditprojekten von Kreditnehmern grundsätzlich binnen einer Laufzeit von in der Regel einundzwanzig (21) Kalendertagen („Anlagefrist“) dazu entscheiden, zu auf LENDICO freigeschalteten Kreditprojekten Finanzierungszusagen abzugeben. LENDICO SCHWEIZ kann die Anlagefrist für einen angemessenen Zeitraum verlängern. Finden sich genügend Anleger zur vollständigen Finanzierung des freigeschalteten Kreditprojekts (einschliesslich LENDICO-Gebühr) eines Kreditnehmers, kommt dieses zustande („Vollständig Finanziertes Kreditprojekt“). Haben sich nicht genügend Anleger beteiligt, kommt das Kreditprojekt grundsätzlich nicht zustande. LENDICO SCHWEIZ kann jedoch Kreditnehmern in Fällen, in denen der vom Kreditnehmer ursprünglich nachgefragte Kreditbetrag (zuzüglich Lendico-Gebühr) nach Ablauf der Anlagefrist nicht vollständig, jedoch zu mindestens 50% und mindestens CHF 5'000.-- durch Finanzierungszusagen von Anlegern gedeckt ist („Unvollkommen Finanziertes Kreditprojekt“), innerhalb von maximal zwei (2) Wochen nach Ablauf der Anlagefrist ein freibleibendes Angebot (Aufforderung zur Abgabe eines Antrags) zum Abschluss eines Kreditvertrages zu dem durch diese Finanzierungszusagen gedeckten Betrag machen. In diesem Fall wird dem Kreditnehmer eine Frist von maximal zwei (2) Wochen zur Abgabe eines entsprechenden Antrags eingeräumt. Vollständig Finanzierte Kreditprojekte und Unvollkommen Finanzierte Kreditprojekte werden nachstehend gemeinsam auch als „Finanzierte Kreditprojekte“ bezeichnet.

1.2.2 Regelungen für Kreditprojekte von Kreditnehmern, die über Untervermittler an LENDICO vermittelt werden:

Sie können als Kreditnehmer auch durch andere Kreditvermittler („Untervermittler“) an LENDICO weiter- bzw. untervermittelt werden. In diesem Fall erhalten Sie als Kreditnehmer vor Freischaltung des Kreditprojekts auf LENDICO unter anderem auch diesen NUTZUNGSVERTRAG und unsere Datenschutzerklärung übermittelt. Sie müssen diesen zustimmen, bevor ein Kreditprojekt auf LENDICO freigeschaltet werden kann.

1.2.3 LENDICO SCHWEIZ ist keine Bank. Vielmehr ermöglicht LENDICO SCHWEIZ dem Kreditnehmer eines Finanzierten Kreditprojekts den Abschluss eines Kreditvertrags (sog. annuitätischer Ratenkredit) zu den aufgrund des Scoring festgesetzten Konditionen des Finanzierten Kreditprojekts, sofern sich genügend Anleger zur Finanzierung bereit erklärt haben und weitere Bedingungen erfüllt sind. Die Entscheidung, ob wir mit einem Kreditnehmer einen Kreditvertrag abschliessen, liegt ausschliesslich bei uns.

Sofern Sie als Kreditnehmer mit uns einen Kreditvertrag schliessen, erhalten die Anleger, welche sich an dem Finanzierten Kreditprojekt beteiligen und so die Mittel für die Kreditvergabe erbracht haben, die Forderungen aus dem Kreditvertrag anteilig aufgrund eines gesonderten entgeltlichen Forderungskauf- und Abtretungsvertrages („Forderungskaufvertrag“) abgetreten. Nach Abtretung werden die laufenden Forderungen aus dem Kreditvertrag sodann an die Anleger jeweils anteilig in Höhe ihrer berücksichtigten Finanzierungszusage ausgezahlt.

- 1.3** LENDICO bietet Funktionen zur unverbindlichen und schnellen Abfrage möglicher Kreditbeträge und Finanzierungsbedingungen an. Kreditnehmer können über diese Funktionen bestimmte Daten zu ihren geplanten Kreditprojekten mitteilen und erhalten – nach Durchführung bestimmter Vorprüfungen und ggf. vorläufiger Scorings – unverbindliche Informationen zu maximalen Kreditbeträgen und nominalen Zinsraten. Diese Informationen sollen dem Kreditnehmer erste unverbindliche Anhaltspunkte geben, stellen aber keine Zusage dar, dass ein Kreditvertrag über einen bestimmten Betrag und zu bestimmten Konditionen zustande kommt, und begründen auch im Übrigen keine Pflichten von LENDICO SCHWEIZ.
- 1.4** Für den Fall, dass die Finanzierung eines Kreditprojektes über LENDICO nicht zustande kommt, können wir auf Wunsch des Kreditnehmers die Unterlagen zum Kreditprojekt an Kooperationspartner weiterleiten, die dann ihrerseits prüfen, ob sie das Kreditprojekt finanzieren bzw. eine Finanzierung hierfür vermitteln können. Kreditnehmer können an diesem Angebot teilnehmen, indem sie eine entsprechende Box im Registrierprozess anklicken bzw. eine entsprechende Anfrage nach Mitteilung über das Nicht-zustande-Kommen der Finanzierung über LENDICO stellen.

2. GRUNDLAGEN DES NUTZUNGSVERTRAGES

- 2.1** Betreiber von LENDICO und Ihr Vertragspartner bei der Nutzung von LENDICO ist:

die **LENDICO SCHWEIZ AG**, Talacker 34, CH-8001 Zürich
 E-Mail: info@lendico.ch
 Telefon: (0041) 435 087 158
 Fax: (0041) 435 088 051

Unseren Kundenservice erreichen Sie montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr auch unter der Servicenummer (0041) 435 087 197.

- 2.2** Unsere Leistungen erstrecken sich und sind beschränkt auf die Leistungen nach diesem NUTZUNGSVERTRAG. Wir erheben, bearbeiten und nutzen Daten nach Massgabe unserer Datenschutzerklärung. Andere uns vor oder nach Abschluss des NUTZUNGSVERTRAGES überlassene Angebote oder Geschäftsbedingungen von Nutzern gelten sofern wir diesen nicht ausdrücklich zustimmen nicht und zwar auch dann nicht, wenn wir Ihnen allgemein oder im Einzelfall nicht widersprechen.
- 2.3** Wir sind berechtigt, diesen NUTZUNGSVERTRAG einseitig zu ändern. Derartige Änderungen gelten als von Ihnen genehmigt und werden für laufende Verträge wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen in Textform mitteilen und Sie diesen Änderungen innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung nicht widersprechen. Auf diese Folge werden wir Sie in der Mitteilung nochmals besonders hinweisen. Änderungen gelten stets für die Zukunft.

3. REGISTRIERUNG AUF LENDICO; AKTUALISIERUNG IHRER DATEN



3.1 Um sich auf LENDICO zu registrieren, müssen Sie als natürliche Person unbeschränkt handlungsfähig und volljährig sein. Zudem steht LENDICO nur Kreditnehmern offen, welche ihren (Wohn-)Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben. Pro Kreditnehmer kann nur ein LENDICO-Konto eröffnet werden. Das LENDICO-Konto ist persönlich und nicht übertragbar.

3.2 Um den NUTZUNGSVERTRAG zu schliessen, tragen Sie die an uns zu übermittelnden Daten bitte im Online-Registrierungsformular ein und übermitteln uns diese durch einen Klick auf der entsprechenden Schaltfläche, nachdem Sie sich mit der Geltung dieses NUTZUNGSVERTRAGS und der Datenschutzerklärung (welche einen integralen Bestandteil dieses NUTZUNGSVERTRAGS darstellt) einverstanden erklärt haben. Wir senden Ihnen per E-Mail eine Bestätigung Ihrer Registrierung sowie diesen NUTZUNGSVERTRAG und unsere Datenschutzerklärung zu, sobald wir die Daten erhalten haben. Sofern Sie das mit der jeweiligen E-Mail erhaltene Angebot nach Erhalt der E-Mail über einen vorgegebenen Link annehmen, kommt der NUTZUNGSVERTRAG über Ihr LENDICO-Konto als Kreditnehmer auf LENDICO zustande.

Für Ihre Identifizierung durch uns überweisen Sie der LENDICO STIFTUNG eine Gebühr von CHF 5,- **von der Kontoverbindung, auf die der Kredit später ausgezahlt werden soll** und geben im Überweisungstext die TAN-Nummer an, die Sie ebenfalls per E-Mail oder über Ihr LENDICO-Konto von uns erhalten haben. **Der Betrag von CHF 5,- wird nicht an Sie zurückerstattet.** Unvollständige Registrierungen können gelöscht werden.

Wir können Sie bei Registrierung oder zu einem späteren Zeitpunkt auffordern, uns die erforderlichen Detailangaben zu einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die für Ihren Kredit Sicherheit durch Garantie leisten soll, in der von uns vorgesehenen Form zugänglich zu machen. Als Garanten kommen lediglich natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in Liechtenstein in Betracht.

3.3 Sie sind verpflichtet, die zur Registrierung notwendigen Informationen vollständig und wahrheitsgetreu aufzufüllen und stets aktuell zu halten. Bitte vergegenwärtigen Sie sich insoweit, dass andere Nutzer auf die Aktualität, die Vollständigkeit und die Wahrheit Ihrer Daten vertrauen. Änderungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Weiter sind Sie verpflichtet, Ihre Zugangsdaten (insbesondere Ihr Passwort) vertraulich zu behandeln; die Weitergabe an Dritte, sowie die Benutzung des LENDICO-Kontos durch Dritte, ist untersagt. Bitte beachten Sie, dass Sie durch den NUTZUNGSVERTRAG auch darin einwilligen, für Schäden aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung dieser Verpflichtung zu haften. Wird LENDICO SCHWEIZ oder die LENDICO STIFTUNG von einem anderen Nutzer oder einem Dritten aufgrund einer solchen Verletzung mit Ansprüchen konfrontiert, sind Sie verpflichtet, LENDICO SCHWEIZ und die LENDICO STIFTUNG schadlos zu halten.

3.4 LENDICO SCHWEIZ behält sich vor, LENDICO-Konten vorübergehend oder endgültig zu sperren oder zu löschen, wenn der Nutzer gegen das Gesetz oder diesen NUTZUNGSVERTRAG verstösst oder hierfür Anhaltspunkte bestehen.

4. LENDICO-LEISTUNGEN; VERFÜGBARKEIT VON LENDICO

4.1 Nach dem NUTZUNGSVERTRAG stellen wir Ihnen als vertragliche Leistung ausschliesslich (i) LENDICO wie in dieser Ziffer 4 beschrieben zur Verfügung, (ii) unterstützen Kreditnehmer wie in Ziffer 5 beschrieben und (iii) unterstützen Anleger wie in Ziffer 6 beschrieben.

4.2 Nicht umfasst vom NUTZUNGSVERTRAG ist (i) die Kreditvergabe (Grundlage hierfür ist stets ein Kreditvertrag), (ii) Kreditforderungen an Anleger zu verkaufen oder abzutreten oder für diese zu verwalten (Grundlage hierfür ist ein gesonderter Forderungskaufvertrag mit LENDICO SCHWEIZ und der LENDICO STIFTUNG), (iii) kreditrelevante Daten oder Inhalte oder sonstige auf LENDICO eingestellte Informationen für Anleger zu prüfen, (iv) die Zahlungswilligkeit, Zahlungsfähigkeit, Kreditfähigkeit, Bonität oder Identität von Kreditnehmern für Anleger jenseits des *Scoring* zu prüfen, (v) die Zahlungswilligkeit, Zahlungsfähigkeit, Kreditfähigkeit, Bonität oder Identität von Garanten für Anleger zu prüfen (vi) Finanzdienstleistungen oder Bankgeschäfte zu erbringen oder zu vermitteln oder zu solchen Produkten zu beraten, (vii) zu prüfen, ob Unterlagen, Informationen oder Daten von Kreditnehmern und Garanten korrekt, vollständig und/oder echt sind und (viii) den Abschluss oder die Rechtswirksamkeit des Kreditvertrages zwischen dem Kreditnehmer und LENDICO SCHWEIZ, zwischen dem Garanten und der LENDICO SCHWEIZ oder der vertraglichen Beziehung aufgrund des Forderungskaufvertrages zwischen Anleger und LENDICO SCHWEIZ sowie der LENDICO STIFTUNG sicher zu stellen.

4.3 Der NUTZUNGSVERTRAG verpflichtet LENDICO SCHWEIZ nur dazu, LENDICO während der von uns festgelegten Verfügbarkeitszeiträume zur Nutzung verfügbar zu halten. Wiewohl wir eine jederzeitige Verfügbarkeit anstreben, sind wir dazu nicht verpflichtet. Sofern LENDICO der Wartung bedarf, technische Massnahmen oder die Sicherheit von LENDICO (insbesondere: die Datensicherheit) dies erfordern oder sofern wir Ereignissen ausgesetzt sind, welche wir selbst nicht beeinflussen können (z.B. Mängel, eingeschränkte Verfügbarkeit oder Ausfall von Telekommunikationsnetzen, der Datenübertragung durch Dritte, der Energieversorgung sowie Naturkatastrophen, von uns nicht verursachte Stilllegungsanordnungen von Aufsichtsbehörden und ähnliche Ereignisse), sind wir zur teilweisen oder gänzlichen Einstellung der Verfügbarkeit von LENDICO berechtigt.

5. LENDICO-LEISTUNGEN FÜR KREDITNEHMER

5.1 Einstellen von Kreditprojekten

LENDICO gibt für Kreditprojekte einen formalen Rahmen vor, der für Anleger eine Vergleichbarkeit und Transparenz sicherstellt.

5.1.1 Um ein *Scoring* des Kreditprojekts durchführen zu können, muss der Kreditnehmer uns weitere Daten mitteilen. LENDICO erhebt hierbei insbesondere folgende Daten:

- Titel und Beschreibung des Kreditprojekts;
- Daten zu Kredithöhe, Laufzeit des Kreditvertrages, Zweck des Kredits;
- Daten zum Unternehmen und zu dessen Geschäftsmodell;
- Daten zu Gesellschaftern, Organen und vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens;
- Daten zu laufenden Krediten, sonstigen Verbindlichkeiten, langfristigen Zahlungsverpflichtungen und Finanzkennzahlen des Unternehmens;
- ggf. Detailangaben zu der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die für den Kredit Sicherheit durch Garantie leisten soll;
- Bonitäts- und Betriebsauskunft.
- Kontoauszüge des Hauptbankkontos der letzten 3 Monate, nicht älter als 14 Tage.

Nachdem Sie alle erforderlichen Daten eingegeben und alle notwendigen Dokumente an uns oder an den Untervermittler übermittelt haben, geben Sie Ihr Kreditprojekt („Kreditprojekt“) hierdurch automatisch für das *Scoring* durch LENDICO frei. Sie können den Inhalt Ihres Kreditprojekts bis zum Zeitpunkt der Freigabe ändern. Danach ist eine Änderung aufgrund der dann automatisiert ablaufenden Prozesse in unseren Systemen nicht mehr möglich. Sie können das Kreditprojekt allerdings insge-



samt löschen, bevor die Anlagefrist abgelaufen ist und das Kreditprojekt noch nicht als Finanziertes Kreditprojekt zustande gekommen ist; abgegebene Finanzierungszusagen von Anlegern verfallen dann.

5.1.2 Sie sind als Nutzer für die Inhalte Ihrer Darstellung und die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben allein verantwortlich. Grundsätzlich überprüfen wir die Inhalte nicht. Allerdings sind Darstellungen rassistischen, diskriminierenden, sittenwidrigen, volksverhetzenden, beleidigenden, erotischen, pornographischen oder politischen Inhalts unzulässig. Es versteht sich von selbst, dass Ihnen die Präsentation von Inhalten, die gegen strafrechtliche, lauterkeitsrechtliche, (kunst-)urheberrechtliche, markenrechtliche oder persönlichkeitsrechtliche Vorschriften verstossen oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind, untersagt ist. Sie dürfen auf solche Inhalte auch nicht hinweisen oder diese durch Verknüpfungen (etwa durch sog. „Links“) zugänglich machen. Wenn Inhalte einer Darstellung Rechte Dritter verletzen oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind, so sind hierfür ausschliesslich Sie als Nutzer verantwortlich. Bei Verstössen gegen die in diesem Absatz niedergelegten Pflichten durch Sie, werden wir die rechtswidrigen Inhalte entfernen und/oder Ihr Kreditprojekt nicht (weiter) freischalten oder sperren und/oder Ihnen nicht weiter ermöglichen, Kreditprojekte einzustellen.

5.1.3 Indem Sie den NUTZUNGSVERTRAG abschliessen, sichern Sie uns insbesondere zu, dass Sie

- keine Einlagen über den Betrag von mehr als CHF 1'000'000.-- durch LENDICO oder über Dritte einnehmen werden, die als Publikumseinlagen i.S.v. Art. 5 der Verordnung über die Banken und Sparkassen qualifizieren, wobei insbesondere Einlagen von in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen, von Aktionärinnen und Aktionären oder Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung am betreffenden Schuldner und Personen, die mit diesen wirtschaftlich oder familiär verbunden sind, sowie Einlagen von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie und aktiven und pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei ihrem Arbeitgeber, nicht als Publikumseinlagen gelten
- die Kreditsumme weder anlegen noch verzinsen oder als Haupttätigkeit eine gewerblich-industrielle Tätigkeit ausüben und die Einlagen für die Finanzierung Ihrer Tätigkeit verwenden werden.

5.1.4 Bitte beachten Sie, dass bei erfolgreichem Zustandekommen eines Kreditvertrags eine Provision zuzüglich allfälliger Mehrwertsteuer (zusammen die „LENDICO-Gebühr“) fällig wird. Die LENDICO-Gebühr zahlen Sie als Vergütung für die Nutzung von LENDICO bzw. die Vermittlung von Anlegern, die in Ihr Kreditprojekt investieren. Der Gesamtbetrag eines freigeschalteten Kreditprojekts enthält neben dem von Ihnen gewünschten Kreditbetrag automatisch einen Betrag zur Abdeckung der LENDICO-Gebühr.

Der in Ihrem Kreditprojekt angezeigte Gesamtbetrag muss stets durch volleintausend CHF (CHF 1000.--) teilbar sein. Bei Bedarf wird der Gesamtbetrag entsprechend aufgerundet. Mehrbeträge, die aufgrund der Rundung entstehen, werden wir auf den Auszahlungsbetrag aufschlagen. LENDICO ermöglicht Kreditprojekte ab einem Kreditbetrag von CHF 10'000.-- bis zu einem Kreditbetrag von CHF 500'000.-- und mit Laufzeiten, die zwischen drei (3) Monaten und sieben (7) Jahren liegen können.

5.1.5 Sie können frühestens nach sechs (6) Monaten nach (i) Verweigerung der Freischaltung des Kreditprojekts oder, (ii) bei Freischaltung des Kreditprojekts nach Auszahlung des Kredits oder nach vollständiger Rückzahlung des Kreditbetrags, je nachdem was früher eintritt ein weiteres Kreditprojekt auf LENDICO anlegen.

5.2 Scoring und Entscheidung durch LENDICO SCHWEIZ

Sobald wir die nach vorstehender Ziffer 5.1 erforderlichen Daten und Dokumente erhalten haben, führen wir eine Prüfung des Kreditprojekts

aufgrund dieser Angaben und statistischer Daten sowie einer mit Einwilligung des Kreditnehmers durchgeführten Bonitätsauskunft des Kreditnehmers und dessen gesetzlicher Vertreter bei Dritten (z.B. Intrum Tititia; CRIF; Bisnode D&B Schweiz; Euler Hermes Schweiz; Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK)) durch („Scoring“). **Sie stimmen hiermit ausdrücklich zu, dass wir, sowie allfällige institutionelle Investoren solche Informationen über den Kreditnehmer, die gesetzlichen Vertreter, sowie die den Antrag und Kreditvertrag unterzeichnenden natürlichen Personen, einholen dürfen. Darüber hinaus willigen Sie in die Einholung von Beitreibungsauskünften durch uns ein.** Einzelheiten können Sie unserer und der Datenschutzerklärung des Untervermittlers entnehmen. Wir ermitteln so – teilweise durch eine automatisierte Vorprüfung in unseren Systemen, teilweise durch Abfrage bei diesen Dritten und teilweise durch Einzelfallprüfung durch unsere Mitarbeiter – einen Wahrscheinlichkeitswert für die Rückführung Ihres gewünschten Kredit und damit, ob Sie die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kredits durch LENDICO SCHWEIZ grundsätzlich erfüllen. Soweit im Falle eines Kreditprojekts eines Kreditnehmers eine Sicherheit durch Garantie zu leisten ist, wird ergänzend eine Bonitätsauskunft zum Garanten eingeholt. Es besteht kein Anspruch auf Freischaltung eines Kreditprojekts. Die Entscheidung ob ihr Kreditprojekt freigeschaltet wird, obliegt einzig LENDICO SCHWEIZ. LENDICO SCHWEIZ kann die Freischaltung Ihres Kreditprojekts ohne Angabe von Gründen verweigern.

Fällt die Prüfung negativ aus, so teilen wir oder der Untervermittler Ihnen dies mit. Fällt die Prüfung positiv aus, so teilen wir oder der Untervermittler die ermittelten Konditionen mit und übersenden Ihnen – ggf. über den Untervermittler – die weiteren Dokumente.

5.3 Freischaltung

5.3.1 Sofern Sie eine positive Mitteilung nach vorstehender Ziffer 5.2 erhalten haben, können Sie Ihr Kreditprojekt freischalten bzw. durch LENDICO SCHWEIZ freischalten lassen.

5.3.2 Ggf. können Sie aufgefordert werden, auch nach positiver Mitteilung nach vorstehender Ziffer 5.2 und nach Freischaltung des Kreditprojekts und ggf. auch erst nach Abschluss des Kreditvertrages weitere Unterlagen nachzureichen. Sie können insbesondere dazu aufgefordert werden, einen Nachweis über die Identität der Kreditvertrag unterzeichnenden Personen und ggf. weiterer vertretungsberechtigter Personen oder des wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen (regelmässig mittels „Gelber Identifikation“ oder gleichwertigen Verfahren). Sofern Sie die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreichen, kann dies zur Folge haben, dass wir die Freischaltung des Kreditprojekts rückgängig machen oder zeitweise sperren.

5.4 Anlagefrist; Zustandekommen eines Finanzierten Kreditprojekts

Nach Freischaltung steht das Kreditprojekt eines Kreditnehmers für die Dauer der Anlagefrist von in der Regel einundzwanzig (21) Kalendertagen auf LENDICO zur Abgabe von Finanzierungszusagen bereit. Wir können die Anlagefrist für das Kreditprojekt eines Kreditnehmers für einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn wir dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kreditnehmers und der Anleger für angemessen halten.

Sobald innerhalb der Anlagefrist genügend Anleger Finanzierungszusagen abgegeben haben, um das Kreditprojekt vollständig zu finanzieren, endet die Anlagefrist und das Kreditprojekt kommt als Vollständig finanziertes Kreditprojekt zustande. Die Kreditvergabe für ein Finanziertes Kreditprojekt durch LENDICO SCHWEIZ hängt sodann von den unten in Ziffer 7 dargestellten Schritten ab.

Wenn nach Ablauf der Anlagefrist lediglich ein Unvollkommen finanziertes Kreditprojekt vorliegt, so können wir dem Kreditnehmer innerhalb



von maximal zwei (2) Wochen nach Ablauf der Anlagefrist ein freibleibendes Angebot (Aufforderung zur Abgabe eines Antrags) zum Abschluss eines Kreditvertrages für dieses Unvollkommen Finanziertes Kreditprojekt unterbreiten. Die Kreditvergabe durch LENDICO SCHWEIZ hängt sodann ebenfalls von den unten in Ziffer 7 dargestellten Schritten ab.

Haben sich bei Ablauf der maximalen Anlagefrist nicht genügend Anleger zur vollständigen Finanzierung des Kreditprojekts gefunden und unterbreiten wir auch kein freibleibendes Angebot zum Abschluss eines Kreditvertrages für ein Unvollkommen Finanziertes Kreditprojekt (oder kommt ein Kreditvertrag nicht zustande), so verfällt das Kreditprojekt zusammen mit allen abgegebenen Finanzierungszusagen von Anlegern.

5.5 Sperrung des Kreditprojekts während der Anlagefrist

Wir dürfen die Freischaltung aus wichtigem Grund rückgängig machen oder das betreffende Kreditprojekt zeitweise sperren (beispielsweise wenn rechtswidrige oder grob irreführende Angaben eingestellt werden, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen oder wenn der Kreditnehmer seinen NUTZUNGSVERTRAG kündigt oder die Einwilligungen zur Einbeziehung der Datenschutzerklärung oder zur Einholung benötigter Daten und Auskünfte bei Dritten widerruft).

5.6 Ersatzdienstleistungen

LENDICO SCHWEIZ und die LENDICO STIFTUNG beabsichtigen, einen Ersatzdienstleister („**Back-Up Servicer**“) zu bestellen, der im Interesse der Anleger, Kreditnehmer und etwaiger Garanten ein so genanntes Back-Up Servicing („**Ersatzdienstleistungen**“) bereitstellt. Darunter sind Dienstleistungen und Tätigkeiten zu verstehen, die der Back-Up Servicer anstelle von LENDICO SCHWEIZ oder der LENDICO STIFTUNG übernimmt, wenn diese zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kreditforderung der Anleger sowie etwaiger Garantieforderungen dauerhaft oder vorübergehend nicht in der Lage sein sollten („**Störungsfall**“).

Bei Eintritt und für die Dauer des Fortbestehens eines Störungsfalls werden die Ansprüche der Anleger gegen den Kreditnehmer durch den Back-Up Servicer geltend gemacht und die Kreditforderung durch diesen verwaltet. Zu diesem Zweck wird LENDICO SCHWEIZ in regelmässigen Abständen die hierfür erforderlichen jeweils aktuellen Personendaten und Informationen des Kreditnehmers sowie dessen etwaiger Garanten (genaue Firmenbezeichnung, Vor-, Nachname, Adresse und hinterlegte E-Mailadressen, Telefonnummern und Geburtsdatum sowie Kontodaten) in verschlüsselter Form bei einem Datentreuhänder sowie Daten zum Kreditprojekt, dazugehörige Zahlungen, Kredit- und Kontodaten des Kreditnehmers in pseudonymisierter Form beim Back-Up Servicer hinterlegen. Der Datentreuhänder verfügt nicht über den Schlüssel und kann daher die Daten nicht entschlüsseln. Bei Eintritt eines Störungsfalls werden diese verschlüsselten Daten dem Back-Up Servicer durch den Datentreuhänder zugänglich gemacht. Der Back-Up Servicer entschlüsselt diese und führt sie mit den beim Back-Up Servicer in pseudonymisierter Form hinterlegten Daten zusammen. Der Back-Up Servicer verwendet die Daten ausschliesslich zu dem Zweck, die Ersatzdienstleistungen zu erbringen. Nach erfolgter Bestellung eines Back-Up Servicers und Datentreuhänders können Informationen zu diesen auf www.lendico.ch abgerufen werden. Es wird zudem gesondert bekannt gegeben, wenn ein anderer Back-Up Servicer oder ein anderer Datentreuhänder bestellt ist.

Der Kreditnehmer stimmt dieser Übertragung im Rahmen des Kreditvertrages ausdrücklich zu.

6. LENDICO-LEISTUNGEN FÜR ANLEGER IN BEZUG AUF KREDITPROJEKTE VON KREDITNEHMERN

6.1 Finanzierungszusagen („Gebote“)

Anleger können auf LENDICO freigeschaltete Kreditprojekte eines Kreditnehmers während der jeweils laufenden Anlagefrist einsehen. Anleger können frei entscheiden, ob und mit welchem Betrag – mindestens jedoch CHF 1.000,- und immer mit einem Betrag, welcher einem Vielfachen hiervon entspricht – sie sich ggf. beteiligen möchten.

6.2 Forderungskaufvertrag

Kommt ein Finanziertes Kreditprojekt auf LENDICO zustande (siehe hierzu Ziffer 5.4), bezahlt der Anleger an LENDICO SCHWEIZ die Summe seiner berücksichtigten Finanzierungszusage als Kaufpreis für einen Teil der zukünftigen Kreditforderung von LENDICO SCHWEIZ gegenüber dem Kreditnehmer, indem der Anleger den entsprechenden Betrag direkt an die LENDICO STIFTUNG überweist. LENDICO SCHWEIZ tritt dem Anleger hierfür einen Teil der zukünftigen Zahlungsansprüche gegenüber dem Kreditnehmer aufgrund des mit LENDICO SCHWEIZ und der LENDICO STIFTUNG bei seiner Finanzierungszusage geschlossenen Forderungskaufvertrages ab.

Der Forderungskaufvertrag steht jeweils unter drei aufschiebenden Bedingungen:

- Erstens muss das Kreditprojekt eines Kreditnehmers, auf das sich die Finanzierungszusage des Anlegers bezieht, als Vollständig oder Unvollkommen Finanziertes Kreditprojekt zustande kommen.
- Zweitens muss ein Kreditvertrag zwischen LENDICO SCHWEIZ und dem Kreditnehmer zustande gekommen sein.
- Drittens muss – soweit eine solche Sicherheit vorgesehen ist – jeder Garantievertrag im Hinblick auf die Forderungen aus dem Kreditvertrag zustande gekommen sein.

Nach Eintritt der Bedingungen erhalten die Anleger die laufenden Forderungen aus dem Kreditvertrag anteilig in Höhe ihrer berücksichtigten Finanzierungszusage aufgrund der Forderungskaufverträge ausgezahlt.

7. KREDITVERGABE

7.1 LENDICO SCHWEIZ tätigt keine Bankgeschäfte und erbringt auch keine Finanzdienstleistungen. Wir beschränken unsere Leistung darauf, Ihnen LENDICO nach Massgabe des NUTZUNGSVERTRAGES und der Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen. Aus dem Abschluss des NUTZUNGSVERTRAGES ergeben sich also für Sie keine Rechte gegenüber uns oder der LENDICO STIFTUNG auf Abschluss weiterer Verträge; insbesondere haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Kreditvertrages.

7.2 Kommt ein Vollständig Finanziertes Kreditprojekt auf LENDICO zustande, übersenden wir Ihnen als Kreditnehmer die Vertragsunterlagen. Im Falle eines Unvollkommen Finanzierten Kreditprojekts können wir Ihnen als Kreditnehmer die Unterlagen bezüglich eines Unvollkommen Finanzierten Kreditprojekts übersenden.

Nach Erhalt der von Ihnen vollständig zurückgesandten Vertragsunterlagen werden wir Ihr Angebot auf Abschluss eines Kreditvertrages prüfen und uns bemühen, den Abschluss eines Kreditvertrages herbeizuführen, welcher den Konditionen des Finanzierten Kreditprojekts entspricht. Wir verpflichten uns nicht dazu, das Angebot zum Abschluss eines Kreditvertrages anzunehmen.

LENDICO SCHWEIZ stellt Ihnen als Kreditnehmer folgende Vertragsunterlagen auf LENDICO zum Download zur Verfügung oder übersendet Ihnen diese Vertragsunterlagen per E-Mail:

- Kreditvertrag: Diesen schliessen Sie als Kreditnehmer mit LENDICO SCHWEIZ, sofern LENDICO SCHWEIZ Ihr im Kreditantrag liegendes An-



gebot zum Abschluss des Kreditvertrages annimmt (wozu LENDICO SCHWEIZ nicht verpflichtet ist).

- Ggf. Unterlagen zur Identifizierung (z.B. "Gelbe Identifikation" bzw. Anweisungen für ein gleichwertiges Verfahren)
- Ggf. Garantievertrag: Diesen unterzeichnet der oder die von Ihnen benannte(n) Garant(en).

Sofern Sie den Abschluss eines Kreditvertrages anbieten wollen, übersenden Sie uns den durch Sie bzw. die zeichnungsbevollmächtigte(n) Person(en) Ihres Unternehmens ausgefertigten Kreditvertrag sowie ggf. den durch den Garanten unterzeichneten Garantievertrag sowohl vorab als Scan als auch per A-Post an folgende Adresse:

LENDICO SCHWEIZ AG
 Unternehmenskredite
 Talacker 34
 CH-8001 Zürich

Sollten Sie sich entschieden haben, ein Lastschriftmandat zu erteilen, das als Anlage 2 dem Kreditvertrag beigelegt ist, senden Sie dieses auch vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vorab ggf. per E-Mail als Scan und auch im Original per A-Post an die vorstehende Anschrift der LENDICO SCHWEIZ AG.

Bitte behalten Sie zur Sicherheit Kopien der von Ihnen unterzeichneten Dokumente bei Ihren Unterlagen.

- 7.3** Vor Abschluss des Forderungskaufvertrages mit dem Anleger übermitteln wir auch der LENDICO STIFTUNG die uns mitgeteilten Kundendaten des Anlegers und die Daten des betreffenden Kreditprojekts, um der LENDICO STIFTUNG und dem Anleger den Abschluss des jeweiligen Forderungskaufvertrages zu ermöglichen. Im Falle des Abschlusses eines Kreditvertrages mit Ihnen als Kreditnehmer übermitteln wir zudem die uns mitgeteilten Kundendaten des Kreditnehmers an die LENDICO STIFTUNG, die mit dem Einzug der Zins- und Tilgungsraten beim Kreditnehmer besorgt ist.

Nach Erhalt der vorstehenden Unterlagen, Übermittlung der Informationen (das heisst der Kundendaten der Anleger und des Kreditnehmers und der Daten des betreffenden Kreditprojekts) an die LENDICO STIFTUNG und der Übersendung des Kreditantrags endet die hiervon erfasste Leistung von LENDICO als Marktplatz hinsichtlich des finanzierten Kreditprojekts. Alles Weitere bestimmt sich sodann nach den Bestimmungen der weiteren Verträge.

8. DATENÄNDERUNG; DATENSCHUTZERKLÄRUNG; ANONYMITÄT

- 8.1** Sofern Sie auf LENDICO registriert sind, können Sie Ihre Daten während der Laufzeit des NUTZUNGSVERTRAGES immer einsehen und nach Massgabe dieses NUTZUNGSVERTRAGES ändern.
- 8.2** Wir bearbeiten Daten unserer Nutzer aufgrund dieses NUTZUNGSVERTRAGES gemäss unserer Regelungen zum Datenschutz („**Datenschutz-erklärung**“).
- 8.3** Den aktuellen NUTZUNGSVERTRAG sowie die aktuelle Datenschutzerklärung können Sie auf LENDICO jeweils herunterladen und ausdrucken. Da diese Dokumente zukünftig ggf. geändert werden können, empfehlen wir Ihnen dies bei Vertragsschluss zu tun.

- 8.4** Der Kauf (eines Teils) der zukünftigen Kreditforderung gegen den Kreditnehmer von LENDICO SCHWEIZ sowie die Abtretung aufgrund des Forderungskaufvertrages erfolgt in der Regel ohne gegenseitige Bekanntgabe des Namens oder sonstiger persönlicher Daten zwischen Kreditnehmer und Anleger, es sei denn der Kreditnehmer hat die Nennung der Firma seines Unternehmens ausdrücklich gewünscht. Sofern eine Bank oder ein Institutioneller Anleger Forderungen gegenüber dem Kreditnehmer aus einem finanzierten Kreditprojekt erworben hat, sind wir berechtigt, Daten des betreffenden Kreditnehmers und der Garanten sowie der weiteren an dem betreffenden finanzierten Kreditprojekt beteiligten Anleger an diese Bank bzw. den institutionellen Anleger zu übermitteln. Gemäss Teil D Ziffer 4 der Datenschutzerklärung willigen Sie in diese Offenlegung ein. Das Nähere regeln die weiteren Verträge, insbesondere der jeweilige Kreditvertrag.

9. HAFTUNG

- 9.1** Die auf LENDICO vorgestellten Inhalte dienen lediglich der Information; eine Beratungsleistung wird auf LENDICO von uns nicht angeboten. Wir nehmen lediglich eine eingeschränkte Prüfung der Kreditnehmer nach bestimmten formalen und technischen Kriterien vor, die keine Aussagen darüber erlauben, ob die eingestellten Informationen und Angaben zutreffend sind. Auf die Wirksamkeit der Verträge zwischen Kreditnehmern und Dritten und deren Durchführung und Erfüllung haben wir keinen Einfluss; wir haften folglich hierfür auch nicht.
- 9.2** Um unsere Nutzer zu identifizieren und das *Scoring* durchzuführen, arbeiten wir mit den in unserer Datenschutzerklärung genannten Kooperationspartnern zusammen. Wir vertrauen diesen. Wir können jedoch nicht dafür einstehen, dass die im Ergebnis von Dritten an uns übermittelten Informationen inhaltlich richtig sind (vgl. Ziffer 4.2 dieses NUTZUNGSVERTRAGES). Die bereit gestellten Informationen zur Identität und Bonität können zwar der Realität entsprechen; es ist aber auch möglich, dass die tatsächlichen Verhältnisse hiervon erheblich abweichen.
- 9.3** Wir prüfen und aktualisieren ständig die auf LENDICO bereitgestellten Informationen. Trotz aller Sorgfalt können sich die Daten zwischenzeitlich verändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher – unbeschadet nachfolgender Ziffer 9.4 – nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für fremde Internetseiten, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. Wir sind für den Inhalt fremder Internetseiten und Schäden im Zusammenhang mit deren Benutzung nicht verantwortlich.
- 9.4** Wir haften bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für direkte Schäden. Wir haften nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder für Leistungen Dritter, welche LENDICO SCHWEIZ im Rahmen der Vertragserfüllung bezieht. Insbesondere übernimmt LENDICO SCHWEIZ keine Haftung für Schäden, welche durch technisches Versagen, unzureichende, verspätete oder falsche Datenübermittlung, Netzüberlastungen, Systemunterbrüchen, Inkompatibilitäten zwischen LENDICO und den Daten, der Software und/oder der Hardware der Anleger oder Kreditnehmer, Funktionsstörungen, Manipulationen Dritter an LENDICO (Übertragung von Viren, Würmer, Trojaner etc. oder illegale Zugriffe) oder durch mangelhafte Leistungen durch Telekom- oder Netzwerkanbieter entstehen.



10. KÜNDIGUNG DES NUTZUNGSVERTRAGES

- 10.1** Die Laufzeit des NUTZUNGSVERTRAGES ist nicht beschränkt. Er kann von uns oder von Ihnen mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung der Nutzung von LENDICO hat auf die Wirksamkeit der sonstigen Verträge (insbesondere der oben unter Ziffer 7 aufgeführten Verträge und etwaiger Verträge mit Untervermittlern) keinen Einfluss.
- 10.2** Jede Partei kann den NUTZUNGSVERTRAG auch aus wichtigem Grund kündigen.
- 10.3** Jede Kündigung muss Ihnen bzw. uns in Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) zugehen, um wirksam zu sein.

11. ANWENDBARES RECHT; VERTRAGSSPRACHE; GERICHTSSTAND; SALVATORISCHE KLAUSEL

- 11.1** Für den NUTZUNGSVERTRAG gilt Schweizer Recht.
- 11.2** Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.
- 11.3** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem NUTZUNGSVERTRAG ist der Sitz der LENDICO SCHWEIZ.
- 11.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieses NUTZUNGSVERTRAGES unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sollen diese mit einer dem Willen der Parteien entsprechenden Regelung ersetzt werden. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

